

Zu BT-Drs. 16/8867, 16/8883



Berlin, 26. Mai 2008
Beigeordneter Uwe Lübking

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BT-Drucksache 16/8867) sowie Antrag der Abgeordneten Ekin Deligöz, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Kinderzuschlag weiterentwickeln“ (BT-Drucksache 16/8883)

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfes, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzuschlag im Rahmen des § 6a BKGG zu erweitern und insbesondere Familien, die trotz vollzeitiger Erwerbstätigkeit den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht decken können, zum Ausstieg aus dem Leistungsbezug des SGB II zu verhelfen.

Im Spannungsfeld der aktuellen Diskussion um die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen erscheint es uns aber notwendig, die gesetzliche Änderung in einen Gesamtkontext einzuordnen. Von daher teilt der DStGB die Auffassung in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass zur Bekämpfung der Kinderarmut ein Gesamtkonzept notwendig ist. Dabei lehnt der DStGB die isolierten Forderungen nach einer reinen Ausweitung von Geldleistungen, z.B. einer Kindergrundsicherung, ab. Die Bekämpfung der Kinderarmut verlangt mehr als einen ausschließlich monetär orientierten Ansatz. Dazu zählen vielmehr auch verbesserte sozialräumliche Infrastrukturmaßnahmen sowie insbesondere eine Stärkung der vorschulischen und schulischen Bildung. Bildung ist ein zentraler Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Ohne ausreichende Bildung ist weder der Zugang zu höherer schulischer Qualifizierung noch zu angemessener Ausbildung möglich. Auch diese Maßnahmen kosten Geld, was die Notwendigkeit ei-

nes Gesamtkonzepts über alle föderalen Ebenen hinweg noch einmal bestätigt.

Mit Blick auf die monetären Leistungen sollte nach Auffassung des DStGB z.B. geprüft werden, ob die Höhe der kinderbezogenen Regelleistungen des SGB II und des SGB XII sich zukünftig stärker an den tatsächlichen Bedarfen von Kindern in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstufen orientieren sollten. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob zusätzliche Leistungen für Kinder im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung im Rahmen unseres föderalen Systems nicht außerhalb der Fürsorgesysteme durch die Länder zu decken wären. Auch müsste geklärt werden, welche Leistungen im Sinne einer gezielten Hilfe für Kinder als Sachleistungen ausgestaltet sein sollte.

Daneben bedarf es insbesondere einer Erhöhung des Wohngeldes. Der DStGB erwartet eine Einigung von Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir die Haltung des Bundesrates zur Regelung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung voll inhaltlich teilen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt, wie eingangs ausgeführt, den Ansatz des Gesetzentwurfs, durch eine Novellierung des Kinderzuschlags mehr Familien unabhängig von Leistungen der Grundsicherung für Arbeit zu stellen. Dies gilt auch für den Ansatz, dass Verfahren einfacher zu gestalten.

Der Zugang zu dieser Leistung war bisher insbesondere den Leistungsbeziehern im SGB II auf Grund der Einkommensgrenzen nahezu verschlossen. Durch die Änderung und die Veränderung der unteren Einkommensgrenze erhält zumindest ein Teil dieser Personen Zugang zu den ergänzenden und vorrangigen staatlichen Leistungen für Kinder.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass wir die Einschätzung, durch die Gesetzesänderung könnte ein Personenkreis von 120.000 Kindern in rund 50.000 Familien den Kinderzuschlag zusätzlich erreichen, schwer nachvollziehen können. Die vorliegenden Unterlagen geben dazu keinen konkreten Aufschluss. Unter Zugrundelegung der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Konsolidierte Statistiken 10/2007 „Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften“ und Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder) sowie „Report über anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, 08/2007, könnte diese Zahl geringer ausfallen.

Gerade im Bereich der Ein-Eltern-Familien/Alleinerziehenden liegt das durchschnittliche Einkommen der Bedarfsgemeinschaften mit rund 336 Euro deutlich unter der im Gesetzentwurf vorgesehenen Grenze. Der durchschnittliche Bedarf bestätigt dies. Dies trifft in der Regel auch auf Familien mit zwei Kindern (durchschnittlich 627 Euro) und Familien mit drei Kindern (durchschnittlich 775 Euro) zu. Insoweit ist es nach unseren Feststellungen nicht abwegig, dass der erreichte Personenkreis unter Umständen geringer ausfällt, als angenommen. Angesichts der aktuell im

System des SGB II befindlichen rund 1,8 Millionen Kindern unter 15 Jahren erscheint dies eher gering.

Damit korrespondiert unser Zweifel an der Einschätzung einer Entlastung der Kommunen im Bereich des Arbeitslosengeldes II um 141 Millionen Euro. Zum einen können wir den Weg der Berechnung und Einschätzung nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die geringere Personengruppe müsste die Entlastung zunächst ohnehin ebenfalls geringer ausfallen. Zum anderen ist auch nicht klar, ob unter dem Begriff Arbeitslosengeld II verschiedene Entlastungen zusammengefasst wurden. Entlastend für die Kommunen kann allenfalls der Bereich der Kosten der Unterkunft/Heizung sowie der ergänzenden Leistungen veranschlagt werden. Insoweit kann es sich lediglich um Entlastungen in einem Teilbereich handeln. Unter Berücksichtigung der Vorrangsregelung des § 19 Satz 3 SGB II erscheint uns diese Einschätzung äußerst schwierig. Überschlägige Berechnungen unter Zugrundelegung der Annahme des Gesetzentwurfs über die erreichten Personen lassen eher einen Betrag in der Größenordnung von rund 36 Millionen Euro als plausibel erscheinen.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erreichung des Zieles vor, die Mindesteinkommensgrenzen auf einheitliche Beträge festzusetzen und abzusenken, die Festlegung der bisherigen Mindesteinkommensgrenzen als Bemessungsgrenze für anzurechnende Einkommen sowie die Absenkung der Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Der DStGB begrüßt die Einführung einer pauschalierten Mindesteinkommensgrenze auch als Beitrag zu einer einfacheren und unbürokratischeren Gestaltung der Leistung. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten durchschnittlichen Einkommen sollten die Einkommensuntergrenzen allerdings noch einmal überdacht werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Beibehaltung der Mindesteinkommensgrenze als Bemessungsgrenze vor. Dies bedeutet, dass der Bezug vom Kinderzuschlag ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzung, dass durch den Bezug des Kinderzuschlages Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird, nicht erfüllt ist. Diese Regelung führt dazu, dass Familien keine Wahlmöglichkeit dahingehend haben, auf eine möglicherweise geringfügig höhere Leistung nach dem SGB II zugunsten des Kinderzuschlages zu verzichten. Hier könnte durch Streichung des § 6 a Abs. 1 Nr. 3 BKGG eine Wahlmöglichkeit eingeführt werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Einbeziehung in das SGB II, z.B. mit Blick auf Qualifizierungsmaßnahmen, auch Vorteile für die Leistungsbezieher beinhaltet.

Der DStGB begrüßt den Gesetzesvorschlag, die Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 70 % auf 50 % zu senken.

Vor dem Hintergrund, dass Kinder Alleinerziehender besonders häufig von Armut betroffen sind, unterstützt der DStGB Bemühungen, diesen Personenkreis besonders in den Blick zu nehmen. So könnte bei der Vergleichsberechnung der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ausgeklammert werden.